

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld
Gemarkung Dransfeld, Flur 9, Flurstück 218/13

Die Stadt Dransfeld hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Der Böschungsbereich der Auschnippe im Bereich der Hohen-Hagener Straße ist zwischen der Einmündung Kestenmühlenweg und der Kita Hohen-Hagener Straße abgängig.

Die Sohle der Auschnippe ist in diesem Bereich durch Ort beton und Wasserbausteine gesichert, zunehmend kommt es zu einem Abrutschen der Wasserbausteine und Verwitterung der Ort betonbefestigung. Die Auschnippe ist in diesem Bereich bereits stark anthropogen geprägt, ober- und unterhalb der geplanten Maßnahme ist die Auschnippe verrohrt, zum Teil auf einer Länge von 120 m.

Die geplante Sanierung der Uferbefestigung innerhalb der Stadt Dransfeld bewirkt keine wesentliche nachteilige Veränderung des bisherigen Gewässerzustands. Im Gegenteil, durch die Entfernung des Ort betons im Sohlenbereich besteht die Möglichkeit die Gewässersohlen in ihrer Strukturvielfalt aufzuwerten.

Die Sicherung der Uferböschung erfolgt mit Drahtschottergabionen. Für den Einbau der Gabionen sind auf der östlichen Uferseite der Auschnippe umfangreiche Baumfällarbeiten, Erdbauarbeiten sowie eine Gründung vonnöten. Mit einer erheblichen baulichen Beeinträchtigung des Gewässers oder der Gewässerfauna ist unter Einhaltung notwendiger Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

Gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.